

**Einkaufsbedingungen der BTS
GmbH
(Stand 11/2011)
Paradeistaße 56
D-82362 Weilheim**

I. Allgemeine Bestimmungen

Für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend: Lieferungen) an die BTS GmbH (nachfolgend: BTS) gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Anders lautende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn diese von BTS ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

II. Anfragen und Angebote

Die von BTS abgegebenen Anfragen sind freibleibend und unverbindlich. Der Lieferant ist an sein daraufhin gemachtes Angebot mindestens einen Monat nach Eingang bei BTS gebunden.

III. Vertragsschluss und Bestellungen

1. Der Lieferant hat die Bestellung oder die Änderung (zusammen: Bestellung) innerhalb einer bestehenden Bestellung von BTS unverzüglich gegenüber BTS schriftlich zu bestätigen.
2. Liegt BTS nach 14 Tagen ab der Bestellung oder der Änderung keine ordnungsgemäße Bestätigung des Lieferanten vor, ist BTS berechtigt, die Bestellung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Der Lieferant kann hieraus gegen BTS keine Ansprüche ableiten.
3. BTS ist berechtigt, Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Aussehen oder ähnliches, Liefermenge oder Lieferzeit bis zum Zeitpunkt der endgültigen Auftragsbestätigung zu verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen soweit zumutbar in angemessener Frist umzusetzen.
4. Über die Auswirkungen der Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet BTS nach billigem Ermessen.
5. Der Lieferant trägt Sorge dafür, dass er alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten, Informationen und Umstände einschließlich der von BTS beabsichtigten Verwendung rechtzeitig einholt.

IV. Erfüllungsort, Lieferbedingungen

1. Erfüllungsort ist der von BTS bezeichnete Ort, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Produkte sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. BTS ist berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzugeben und wieder verwendbare Verpackungen frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.
3. Die Produktsendung ist BTS und dem gegebenenfalls von BTS benannten Empfänger vor dem Versandtag anzuzeigen.
4. Wird die Lieferung „ab Werk“ vereinbart, sind BTS und dem gegebenenfalls von BTS bestimmten Empfänger rechtzeitig Abmessungen und Gewicht der Lieferung bekannt zu geben.
5. Der Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit der Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer zu versehen.
6. Der Lieferung ist eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanweisung kostenlos mitzuliefern. Bei Geräten, Maschinen und Anlagen ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist.

7. Die Transportversicherung wird von BTS übernommen, soweit sich BTS hierzu schriftlich verpflichtet hat.

8. Der Lieferant ist verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Produkte in schriftlicher Form spätestens mit der Lieferung gegenüber BTS mitzuteilen.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Bei den in der Bestellung angegebenen Preisen handelt es sich um Höchstpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen ein.
2. Stehen die Preise bei Auftragserteilung nicht fest, sind diese spätestens mit der Auftragsbestätigung bekannt zu geben. BTS hat das Recht den Preisen innerhalb von acht Arbeitstagen zu widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch gelten die Preise als genehmigt.
3. Rechnungen sind unter Angabe der Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer unverzüglich nach Versand des Produkts zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Rechnung ist in zweifacher Ausführung auszustellen.
4. Zahlung erfolgt - sofern nicht anders vereinbart - innerhalb 8 Tagen nach Erhalt des Produktes und Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto.
5. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Lieferung. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist BTS berechtigt, Zahlungen in angemessener Höhe zurückzuhalten.
6. Die Zahlung bedeutet in keinem Falle eine Anerkennung einer ordnungsgemäßen Lieferung.

VI. Lieferfristen und Verzugsentschädigung

1. Die angegebene Lieferzeit ist bindend. Sie beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Lieferzeitüberschreitungen sind unverzüglich mitzuteilen.
2. Ist der Lieferant durch höhere Gewalt, Arbeitskampf, Aussperrung, Brand, Naturkatastrophen, Krieg oder ähnliche Umstände oder durch unvermeidliche Störungen im eigenen Betrieb zur Einhaltung der Lieferzeit außerstande, hat er BTS unverzüglich mit Angabe der voraussichtlichen Dauer darüber zu unterrichten. Die Lieferzeit wird nur in diesen Fällen in gegenseitigem Einvernehmen um die voraussichtliche Dauer der Lieferhinderung verlängert.
3. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche Verspätung 0,5 %, im Ganzen jedoch höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, einen höheren oder niedrigeren Verzugsschaden nachzuweisen.

VII. Gesetzliche Vorgaben

1. Der Lieferant trägt Sorge dafür, dass in seinem Unternehmen alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden, einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände.
2. Des Weiteren ist der Lieferant verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der für die Komponenten der Lieferung geltenden Gesetze und Richtlinien zu informieren und hat diese einzuhalten. Vermeidungs- sowie Gefahrstoffe hat der Lieferant gemäß den geltenden Gesetzen und Richtlinien gesondert anzugeben. Entsprechende Sicherheitsdatenblätter sind bereits mit dem Angebot und bei der jeweiligen Erstbelieferung

mit dem Lieferschein zuzustellen. Des Weiteren sind Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und die Lieferung von Verbotsstoffen BTS unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei Lieferung obliegt allein dem Lieferanten. Eventuell erforderliche Schutzvorrichtungen sowie Anweisungen des Herstellers sind BTS kostenlos mitzuliefern.

VIII. Qualität

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten hinsichtlich der Qualität der Lieferung die Eigenschaften, der von BTS vorgelegten und freigegebenen Muster, als zugesichert.
2. Die Freigabe zur Fertigung – insbesondere aufgrund von Mustern oder Spezifikationen von BTS – beinhaltet nicht den Verzicht auf Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche.
3. Nach erfolgter Freigabe der Fertigung durch BTS dürfen Änderungen jeder Art nur mit schriftlicher Genehmigung von BTS vorgenommen werden.

IX. Annahme und Gefahrübergang

1. Ab dem Zeitpunkt des Produkteingangs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf BTS über. Der Produkteingang gilt nicht als Abnahme im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei vereinbarter Montage des Produktes geht die Gefahr mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme auf BTS über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung, auch innerhalb eines vereinbarten Probebetriebs, ersetzen die Abnahmeerklärung nicht.
3. Mehr- oder Minderlieferungen erkennt BTS bei handelsüblichen Produkten nur bis zu 5 % der bestellten Menge an. Bei Sonderprodukten sind Minderlieferungen unzulässig. Mehrlieferungen dürfen - sofern schriftlich nicht anders vereinbart - 2 % nicht überschreiten.

X. Rügeobliegenheit

1. Die Produkte werden in der Wareneingangskontrolle auf offenkundige Mängel untersucht. Verborgene Mängel rügt BTS sobald diese nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsablauf entdeckt werden.
2. BTS ist berechtigt, mangelhafte Produkte an den Lieferanten kostenfrei zurückzusenden und den Rechnungsbetrag sowie eine Aufwandspauschale von 5 % des Kaufpreises zurückzuverlangen. Den Vertragsparteien bleibt es unbenommen, höhere oder niedrigere Aufwendungen nachzuweisen.

XI. Gewährleistung, Ersatzansprüche und Versicherung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist und keine der zugesicherten Eigenschaften fehlt (nachfolgend: Sachmangel).
2. Ist die Lieferung mit einem Sachmangel behaftet, richten sich die Ansprüche von BTS nach den folgenden Bestimmungen.
3. Nacherfüllung
(a) Der Lieferant hat alle Teile einer Lieferung, bei denen innerhalb von 36 Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel auftritt, neu zu liefern.
(b) Eine Nachbesserung bedarf der Zustimmung von BTS.
4. Rücktritt und Ersatzansprüche
(a) Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat BTS das Recht von dem gesamten Vertrag zurückzutreten den Kaufpreis zu mindern und/oder Schadensersatz zu verlangen.
(b) Im Falle der Gefährdung der Betriebssicherheit oder der Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden bzw. der

Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit von BTS gegenüber den Abnehmern, kann BTS – nach Unterrichtung des Lieferanten und einer erfolglos verstrichenen kurzen Nachfrist – die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

(c) Im Rahmen einer verschuldensabhängigen Haftung auf Schadensersatz trägt der Lieferant auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehen, insbesondere erforderliche Einbau-, Ausbau- und Untersuchungskosten.

(d) Der Lieferant haftet BTS für sämtliche aufgrund des Sachmangels mittelbar oder unmittelbar entstandenen Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen, die im Rahmen einer erweiternden Produkteingangskontrolle getätigt wurden, sofern zumindest Teile der Lieferung dadurch als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei BTS oder den Abnehmern von BTS.

(e) Ersatzpflichtig sind des Weiteren Aufwendungen von BTS, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, Schadensabwehr oder Schadensminderung, insbesondere Rückrufaktionen, entstehen.

(f) Überdies sind die Aufwendungen ersatzpflichtig, die BTS gegenüber ihren Abnehmern gesetzlich zu tragen hat und die auf den Sachmangel der Lieferung zurückzuführen sind.

5. Gewährleistungsansprüche verjähren - unabhängig von etwaigen gesetzlichen Verjährungsfristen - innerhalb von drei Jahren ab Gefahrübergang. § 479 Abs.2 und 3 BGB bleiben unberührt.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung für die Risiken dieser Klausel einen angemessenen Versicherungsschutz abzuschließen. Auf Verlangen von BTS hat der Lieferant diesen nachzuweisen.

7. Die gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.

XII. Erweitertes Rücktrittsrecht

1. BTS ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Lieferant, nach angemessener Fristsetzung, seinen Verpflichtungen aus diesen Bedingungen nicht nachkommt und BTS dem Lieferanten nachweist, dass aufgrund der unterlassenen Handlung an der Leistung ganz oder im Wesentlichen kein Interesse mehr besteht.

2. BTS ist des Weiteren zum Rücktritt berechtigt, wenn aus von BTS nicht zu vertretenden Gründen, BTS zur Abnahme nicht imstande ist und dies dem Lieferanten nachweist.

3. Stellt der Lieferant seine Zahlung ein oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, ist BTS unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

XIII. Freistellung von Ansprüchen Dritter

Der Lieferant stellt BTS von sämtlichen Ansprüchen, die Dritte wegen Sach- oder Rechtsmängeln oder sonstigen Fehlern einer Lieferung des Lieferanten gegen BTS erheben, frei und erstattet BTS die notwendigen Kosten diesbezüglich notwendiger Rechtsverfolgung.

XIV. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant trägt Sorge dafür, dass die Lieferung im In- und Ausland gewerbliche und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt.

2. Für den Fall dass ein Dritter wegen Verletzung seiner Schutzrechte Ansprüche erhebt, hat der Lieferant BTS von diesen Ansprüchen freizustellen.

3. Sofern hinsichtlich von BTS in Auftrag gegebener Arbeiten Urheberrechte entstehen, räumt der Lieferant BTS das ausschließliche und übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein. Dies gilt auch soweit rechtlich möglich und wirtschaftlich durchführbar für etwaige Urheberrechte seitens vom Lieferanten beauftragter Dritter. Andernfalls hat der Lieferant BTS unverzüglich schriftlich zu informieren.

XV. Datenschutz und Vertraulichkeit

1. BTS ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Lieferanten, für eigene Zwecke entsprechend des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Schadensersatzansprüche aufgrund des Umgangs mit solchen Daten sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

2. Der Lieferant ist des Weiteren verpflichtet, alle nicht allgemein bekannten kaufmännischen und technischen Informationen, die aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

XVI. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz des Lieferanten (nachfolgend: Schadensersatzansprüche) sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn BTS zwingend gesetzlich haftet, insbesondere bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

2. Der Schadensersatzansprüche für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lieferanten ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Für die Schadensersatzansprüche aus Ziffer 1 und 2 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XVII. Gerichtsstand

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann ist oder seinen Wohnsitz oder allgemeinen Aufenthaltsort im Ausland hat, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von BTS in Weilheim. BTS ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.